

# RS OGH 1976/8/13 13Os105/76, 11Os190/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.1976

## Norm

StGB §146 C2

## Rechtssatz

Rechnet ein im Augenblick Mitteloser nicht damit, daß schon ein einzelner Versuch, zu Bargeld zu kommen, erfolgreich ist, so schließt dies nicht aus, daß er - sei es auch leichtfertig und unbegründet - darauf vertraut, sich noch auf anderer Weise, wenn auch nicht sofort, die Mittel zur Abwendung eines Schadens verschaffen zu können, in welchem Fall der Schädigungsvorsatz fehlt.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 105/76

Entscheidungstext OGH 13.08.1976 13 Os 105/76

- 11 Os 190/81

Entscheidungstext OGH 22.12.1981 11 Os 190/81

Vgl; Beisatz: Bedingter Schädigungsvorsatz liegt nur vor, wenn es der Angeklagte ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat, daß seine Zahlungsfähigkeit bzw Rückzahlungsfähigkeit in zeitlich unbestimmte Ferne entrückt ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0094496

## Dokumentnummer

JJR\_19760813\_OGH0002\_0130OS00105\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>